# Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 27.09.2001 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Neustadt an der Orla beschlossen:

## I. Gebührenpflicht

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt an der Orla in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur in § 3 Abs. 2 geregelten Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

# § 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer **<u>Erdreihengrabstätte</u>** sowie Wassernutzung und Abraumabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung je Jahr = 9,50 Euro b) Überlassung für 30 Jahre = 285,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer <u>Urnenreihengrabstätte</u> sowie Wassernutzung und Abraumabfuhr werden erhoben:

a) Überlassung je Jahr = 9,50 Euro b) Überlassung für 20 Jahre = 190,00 Euro

# § 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer <u>Erdwahlgrabstätte</u> sowie Wassernutzung und Abraumabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung je Jahr = 15,50 Euro b) Überlassung für 30 Jahre = 465,00 Euro

(2) Für die Überlassung einer <u>Urnenwahlgrabstätte</u> sowie Wassernutzung und Abraumabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung je Jahr = 11,50 Euro b) Überlassung für 30 Jahre = 345,00 Euro

## § 7 Sonstige Gebühren

Für Gräber nach der Überlassungszeit werden folgende Kosten erhoben (historische Gräber u. ä.):

a) Wassernutzung (je bepflanzte Grabestätte):

- je Jahr	3,00 Euro		
- für 20 Jahre	60,00 Euro		
- für 30 Jahre	90,00 Euro.		

b) Abraumabfuhr (je bepflanzte Grabstätte):

- je Jahr	2,50 Euro
- für 20 Jahre	50,00 Euro
- für 30 Jahre	75,00 Euro.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neustadt an der Orla, 14. November 2001

A. Hoffmann Bürgermeister

Beschlossen: 27.09.2001 Veröffentlicht: 14.12.2001

C2-3